



Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Gruppierungen in der Gemeinde Dürmentingen

Vorwort	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Fördergrundsätze	3
Mitglieder Förderung	4
Grundförderung pro Mitglied	4
Jugendförderung	4
Jubiläen	4
Musische Förderung	4
Gebäudeförderung	4
Investförderung	5
Immaterielle Förderung	5
Dorffest	5
Öffentlichkeitsarbeit	5
Kostenlose Bereitstellung von Gebäuden und Räumlichkeiten	5
Beantragung und Auszahlung der Förderung	6
Inkrafttreten	6

Vorwort

Vereine und Gruppierungen tragen maßgeblich zum gemeinschaftlichen Leben in Dürmentingen bei. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe und bieten den Bürgerinnen und Bürgern ein breites Angebot um sich sportlich, gesellschaftlich und kulturell zu engagieren und zu organisieren.

Ziel dieser Richtlinie ist eine gerechte und transparente Verteilung von Leistungen und Fördergeldern für Vereine und Gruppierungen, welche sich am öffentlichen Leben innerhalb der Gesamtgemeinde Dürmentingen beteiligen.

Der Schwerpunkt dieser Richtlinie liegt in der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Weiteres Augenmerk dieser Richtlinie ist die Unterstützung der Vereine und Gruppierungen in Bezug auf administrative Aufgaben und steigende bürokratische Anforderungen, welche durch finanzielle Zuwendungen abgedeckt werden sollen.

Im Gegenzug sind aber auch alle Vereine und Gruppierungen dazu aufgerufen einen aktiven Beitrag für die Gesellschaft zu leisten, das Vereinsleben aktiv voranzutreiben und sich bei gemeinnützigen Veranstaltungen aktiv einzubringen.

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien Vereine und Gruppierungen, wenn sie mindestens einmal pro Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken oder sonst im öffentlichen Interesse tätig sind.

Die Auszahlung von Fördergeldern kann hiervon abhängig gemacht werden.

Allgemeine Bestimmungen

- Der Zweck des Vereins bzw. der Gruppierung muss klar definiert sein
- Förderanträge können immer nur von und für einen Gesamtverein, nicht aber für einzelne Abteilungen gestellt werden.
Ausnahme sind hier die Schalmeienkapelle Dürmentingen und die Gemeindekapelle H2D die eine pauschale Entschädigung für Auftritte bei kirchlichen und kommunalen Veranstaltungen erhalten (siehe Punkt **Musische Förderung**)
- Lediglich Vereine und Gruppierungen, welche im Anhang gelistet sind, fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie
- Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinie fallen
 - Religionsgemeinschaften
 - Politische Parteien
 - Wirtschaftliche Vereine (z. B. Fördervereine)
 - Buden und Stammtische
 - Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Gemeinde Dürmentingen wohnhaft sind
- Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten durch den Gemeinderat beschlossene Kürzungen des Haushalts sich auch auf die Auszahlung von Fördermitteln auswirken können
- Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Satzung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht
- Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abweichen

Fördergrundsätze

Die Förderung von Vereinen und Gruppierungen beruht im Prinzip auf den folgenden 5 Säulen:



Mitglieder Förderung

Grundförderung pro Mitglied

- Für jedes volljährige aktive Mitglied erhält der Verein/Gruppierung eine Förderung in Höhe von 2,- €
- Passive Mitglieder werden nicht bezuschusst

Jugendförderung

- Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren erhält der Verein/Gruppierung eine Förderung in Höhe von 10,- €
- Passive Mitglieder werden nicht bezuschusst

Jubiläen

- Bei vollen Zehnerzahlen werden pro Jahr des Bestehens des Vereins 10,- € ausbezahlt
- Außerdem werden zum 25., 75. und 125. Jubiläum pro Jahr des Bestehens 10,- € gewährt
- Die Maximalförderung für Jubiläen ist begrenzt auf 500,- Euro

Musische Förderung

- Folgende Vereine/Gruppierungen erhalten eine musische Förderung als pauschale Entschädigung für Auftritte bei kirchlichen und kommunalen Anlässen:

Verein	Zuschuss
Musikverein Dürmentingen	500,- €
Musikverein Heudorf	500,- €
H2D Jugendkapelle	250,- €
Kirchenchor Dürmentingen	250,- €
Liederkranz Heudorf	250,- €
Schalmeienkapelle Dürmentingen	250,- €
Alphornbläser Dürmentingen	150,- €
Moskitos Hailtingen	150,- €

Gebäudeförderung

- Folgende Vereine/Gruppierungen erhalten einen Zuschuss zur Deckung der lfd. Kosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) für die Unterhaltung der vereinseigenen Gebäude/Räumlichkeiten:

Verein	Gebäude/Räumlichkeit	Zuschuss
Sportverein Dürmentingen	Sportheim	1200,- €
Schützengilde Dürmentingen	Schützenhaus	1200,- €

Investförderung

- Für Anschaffungen wie z. B. Uniformen, Instrumente, Anlagen, Geräte, Maschinen, usw. kann alle 5 Jahre eine Sonderförderung beantragt werden
- Der Mindestinvest beträgt 5.000,- Euro, der maximal förderfähige Betrag liegt bei 25.000,- Euro
- Der Zuschuss beträgt 10% der tatsächlichen Kosten
- Der Antrag auf Sonderförderung ist schriftlich unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplans bei der Gemeindeverwaltung einzureichen
- Eine Sonderförderung muss jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass sie in den kommenden Haushalt aufgenommen werden kann. Ansonsten kann die Sonderförderung verwehrt werden
- Außerdem muss die Anschaffung dem unmittelbaren Zweck des Vereins dienen
- Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Anschaffung anschließend im Eigentum des Vereins befindet

Immaterielle Förderung

Dorffest

- Anfallende Kosten beim Dorffest am 1. Mai für Infrastruktur, Bauhof, Werbung, usw. werden von der Gemeinde übernommen und nicht mehr den teilnehmenden Vereinen und Gruppierungen in Rechnung gestellt

Öffentlichkeitsarbeit

- Für die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Vereinstätigkeiten, Werbung und Präsentation werden den Vereinen und Gruppierungen die örtlichen Medien (Heimatchrichten, Homepage, usw.) im Zuge der Vereinsarbeit kostenlos zur Verfügung gestellt

Kostenlose Bereitstellung von Gebäuden und Räumlichkeiten

- Neben den finanziellen Förderungen stellt die Gemeinde kostenlos öffentliche Gebäude und Räumlichkeiten als Vereinsheim zur Verfügung (siehe Anhang)

Beantragung und Auszahlung der Förderung

- Die Beantragung von finanziellen Fördermitteln (Grundförderung, Jugendförderung und Jubiläum) muss bis spätestens 31. Januar (für das lfd. Jahr) schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen
- Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar und ist ggf. auf Verlangen der Gemeindeverwaltung über eine Mitgliederliste nachzuweisen. (Stichproben vorbehalten)
- Die Auszahlung der Fördermittel (Grundförderung und Jugendförderung) findet immer zum 31.03.d.J. statt

Inkrafttreten

- Diese Förderrichtlinie wurde vom Gemeinderat am 25.09.2023 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft
- Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur „Vereinsbezuschung der Gemeinde Dürmentingen“ außer Kraft.

Anlage

- Verzeichnis aller Vereine und Gruppierungen